

**M E R K B L A T T****über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen  
und die Inkassohilfe für minderjährige und volljährige Kinder  
sowie die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Erwachsene**

Gemäss kantonalem Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) leistet die Politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes minderjährigen und volljährigen Kindern unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Anspruch auf Inkassohilfe haben auch Erwachsene (für ihre eigenen Unterhaltsbeiträge aus Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsurteilen).

**I. ALIMENTENBEVORSCHUSSUNG****1. Wie beantragt man die Bevorschussung?**

Sie erkundigen sich telefonisch oder persönlich beim Sozialamt der Wohngemeinde oder bei einer Beratungsstelle, die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes betraut worden ist. Das Gesuch um Alimentenbevorschussung ist auf dem offiziellen Formular einzureichen.

**2. Wer hat Anspruch auf die Bevorschussung?**

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- a) in einem vollstreckbaren Urteil nach Art. 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgesetzt sind. Der Unterhaltsbeitrag umfasst Bar- und Betreuungsunterhalt.
- b) nicht rechtzeitig eingehen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

das Kind wirtschaftlich selbständig ist;

der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;

das Kind sich dauernd im Ausland aufhält; die Eltern zusammenwohnen;

die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;

das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 zuständige Gemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt;

das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners die Bevorschussungsgrenze überschreitet.

### **3. Wer kann einen Anspruch auf die Bevorschussung geltend machen?**

- a) der Elternteil, der für das Kind sorgt;
- b) der/die gesetzliche Vertreter/in des minderjährigen Kindes;
- c) das volljährige Kind;
- d) das Gemeinwesen.

### **4. Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuches vorgelegt werden?**

- a) der Niederlassungsausweis (Schriftenempfangsschein);
- b) Ausweise über die finanziellen Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners, wie Lohnausweis, Vermögensausweis (Kontoauszüge, Wertschriftenverzeichnis), Berechnung zur Steuerveranlagung, Rentenausweise, Nachweis über Unterhaltszahlungen von Dritten (Scheidungsurteil, Unterhaltsvertrag), usw.;
- c) eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten und, bei Fremdplazierung des Kindes, der Pflegevertrag;
- d) der gültige Rechtstitel (behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung oder Gerichtsurteil), mit dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt worden sind;
- e) eine Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge (Rückstandsberechnung);
- f) Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Lehrvertrag, usw.) für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben.

### **5. Was wird bevorschusst?**

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge für das Kind. Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene werden nicht bevorschusst.

## 6. Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie massgebend sind die finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners. Die Vorschüsse sind überdies in der Höhe begrenzt. Sie können in keinem Fall die geschuldeten Unterhaltsbeiträge übersteigen. Überschreiten die Unterhaltsbeiträge die Höhe der maximalen Waisen- und Kinderrente (**ab 01.01.2021: CHF 956.00 pro Monat**), so können Vorschüsse höchstens in dieser Höhe ausgerichtet werden.

Unterschreitet das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners das gesetzlich umschriebene Mindesteinkommen, so werden die Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Liegt das Einkommen jedoch zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze, so werden die Unterhaltsbeiträge teilweise bevorschusst.

## 7. Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?

- a) Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht.
- b) Die Zustimmung, dass allfällige Sozialversicherungsleistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zugunsten des Kindes zustehen, zwecks Verrechnung mit Vorschüssen, direkt dem Sozialamt ausbezahlt werden. Gemäss Art. 285a Abs. 3 ZGB reduziert sich die Unterhaltspflicht im Umfang solcher Sozialversicherungsleistungen. Solche Leistungen sind beispielsweise AHV-, IV- und BVG-Kinderrenten oder Ergänzungsleistungen des Unterhaltspflichtigen.
- c) Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben und zur Mitteilung wichtiger Änderungen der Verhältnisse (Adressänderung, Wohnortswechsel, Konkubinat, Heirat, usw.), sowie jede Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder (inkl. Konkubinatspartner).
- d) Wer Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge bezieht, meldet der zuständigen Stelle Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern, innert 30 Tagen nach Bekanntwerden (Meldepflicht).
- e) Die sofortige Rückerstattung an das Sozialamt von nachträglich eingehenden Alimentenzahlungen. Solange sie nicht zurückerstattet sind, hat die politische Gemeinde das Recht, diese mit zukünftigen Bevorschussungen zu verrechnen.

## 8. Was geschieht mit den auf dem Sozialamt eingehenden Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen?

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen diese den Betrag des Unterhaltsvorschusses, so wird der Restbetrag dem Kind bzw.

der/dem gesetzlichen Vertreter/in überwiesen. Vorbehalten bleibt die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Familie durch das Sozialamt.

### **9. Was passiert, wenn Vorschüsse unrechtmässig bezogen wurden?**

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet (unabhängig davon, ob dies versehentlich oder absichtlich geschah), insbesondere wenn

- a) Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- b) infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden.

### **10. Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung?**

Die von der Gemeinde mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Stelle entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftliche Verfügung. Gegen diesen Entscheid (Verfügung) kann innert 14 Tagen, ab Zustellung der Verfügung, Rekurs erhoben werden.

### **11. Wann beginnt die Bevorschussung?**

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die

- a) ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
- b) in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden und nachweislich nicht eingegangen sind oder bevorschusst wurden.

## **II. INKASSOHILFE**

Für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge sowie Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) leistet die Beratungsstelle für Familien der anspruchsberechtigten Person in der Regel unentgeltlich Inkassohilfe. Dies bedeutet, der anspruchsberechtigten Person wird beim Einzug der Unterhaltsbeiträge unter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten geholfen.

## **III. VORGEHEN**

Wenn für Sie eine Kinderalimentsbevorschussung oder eine Inkassohilfe in Frage kommt, telefonieren Sie der Beratungsstelle für Familien. Alles weitere kann anschliessend im persönlichen Gespräch geregelt werden.

St. Gallen, Stand 01.01.2022